

*Minister-Konferenz*

von zusammen 362.251 kg; hievon entfallen 66.590 kg täglich für Kochzwecke, 295.661 kg für die Brot-Erzeugung. Nach Mehlsorten gesondert ergibt sich ein Bedarf von 155.288 kg Weizenmehl und von 206.962 kg Roggenmehl.

Das Land Niederösterreich einschließlich Wien hat daher ein tägliches Gesamterfordernis von 37.4 Waggons Weizenmehl und von 46 Waggons Roggenmehl zu befriedigen.

Der Bedarf für einen Zeitraum von 12 Monaten wäre mit 13.651 Waggons Weizenmehl und 16.790 Waggons Roggenmehl anzunehmen.

Eine vergleichende Studie der Ernteergebnisse im Kronlande Niederösterreich in den Jahren 1910 bis 1913 liefert folgendes Bild:

Jahr	In Meterzentner		
	Weizen	Roggen	Gerste
1910	949.860	2.797.899	699.708
1911	1.259.875	3.028.996	843.269
1912	1.360.620	3.347.598	928.963
1913	1.315.266	3.565.065	1.037.328

Der vierjährige durchschnittliche Ernte-Ertrag an Brotfrüchten in Niederösterreich beträgt:

Weizen	1.221.405 q
Roggen	3.184.889 "
Gerste	877.317 "

Das Ergebnis der Vermahlung dieser Getreidemengen liefert bei einer Ausmahlung von 80 Prozent:

Weizenmehl	977.164 q = 9.771 Waggons
Roggenmehl	2.567.911 " = 25.479 "
Gerstenmehl	701.853 " = 7.018 "

Verglichen mit dem oben ermittelten Bedarfe ergibt sich daher ein Ausfall von Weizenmehl von 3880 Waggons und ein Überschuss an Roggenmehl von 8689 Waggons.

Würde daher der voraussichtlich günstige Ernte-Ertrag Niederösterreichs im laufenden Jahre zur Deckung der Bedürfnisse im eigenen Lande verwendet werden und könnten militärische Requisitionen nur auf den äußersten Notfall beschränkt bleiben, so wäre nur der an sich mäßige Abgang an Weizenmehl durch Überweisung aus anderen Kronländern, beziehungsweise aus dem ungarischen Kontingente zu decken.

Eine verlässliche Sicherung des Brot- und Mehlbedarfes kann jedoch nur dann erzielt werden, wenn unvermeidbare Zwischenfälle tunlichst von vornherein in Rechnung gezogen werden.

Die Notwendigkeit, eine gewisse Reserve über den ziffermäßig ermittelten äußersten Bedarf zu schaffen, ergibt sich aus der Erwägung, daß die ausreichende Versorgung der Bevölkerung durch Verkehrsstockungen und Elementarereignisse in Gefahr geraten könnte.

Mit der Erhöhung der den Berechnungen zugrunde gelegten Kopfsquoten muß unter allen Umständen schon derzeit gerechnet werden; diese Maßregel wird infolge der steigenden Tendenz der Fleischpreise und infolge des dadurch bedingten Mehrverbrauches an Mehl und Brot vielleicht schon in der nächsten Zeit als unabweisbares Bedürfnis der ärmeren Bevölkerungsfreie erkannt werden.

Den Berechnungen wurden die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1910 zugrunde gelegt. In welcher Weise diese Be-

rechnung durch die Kriegsereignisse eine Änderung erfährt, läßt sich nicht mit unbedingter Sicherheit angeben.

Störungen des Präliminates müssen aber von einer vor sorgenden Verwaltung mit allen ihren Folgen in Rechnung gezogen werden.

Soll die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot auf einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten erreicht werden, so dürfen die Ansprüche nicht auf die äußerst knappe Berechnung beschränkt bleiben. Es muß vielmehr über diese hinaus ein Sicherheits-Koeffizient in Rechnung gestellt werden.

Nach den Erfahrungen des Amtes für die Regelung der Mehlversorgung dürfte ein um 10 Prozent höherer Anspruch, als die vorstehenden Berechnungen ergeben, vollständig gerechtfertigt sein. Es würde sich daher der jährliche Mehlbedarf Wiens in folgender Weise erhöhen:

Weizenmehl	7.983 Waggons + 798 Waggons = 8.781 Waggons
Roggenmehl	9.256 " + 925 " = 10.181 "

$$17.239 \text{ Waggons} + 1723 \text{ Waggons} = 18.962 \text{ Waggons}$$

Indem ich dieses Mehlquantum von rund 18.962 Waggons für den Jahresbedarf der von mir vertretenen Gemeinde Wien anspreche, erlaube ich mir auf meinen Bericht vom 7. Juli hinzuweisen und beehre mich, neuerlich die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf die Forderung der Gemeinde Wien zu lenken, daß mit größter Beschleunigung die Zufuhr von Edelmehlen aus dem ungarischen Staatsgebiete sichergestellt werde und die von der Gemeinde Wien aus diesem Kontingent angesprochenen Mehlmengen so rasch wie möglich der Stadt übergeben werden.

Genehmigen Euer Exzellenz . . . . ."

„Euer Exzellenz!

Das schwierige Problem der Deckung des Bedarfes an Mahlprodukten für die Brot-Erzeugung und den Kochbedarf, das durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, eine prinzipielle Lösung erfahren hat, beschäftigt in hervorragender Weise auch die Gemeindeverwaltung des größten Konsumzentrums der Monarchie.

Im Anschlusse an die durch die bisherige Gesetzgebung geschaffene Rechtslage, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und Mehl, ergibt sich eine Reihe von Forderungen, welche die Ergänzung der staatlichen Verordnungen im Interesse der konsumierenden Bevölkerung bei voller Würdigung der notwendigen staatlichen Regulierung des Verbrauches dringendst erheischen.

Hinsichtlich der Brot-Erzeugung besteht noch derzeit die Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, zu Recht, welche die Abgabe und Verarbeitung von Edelmehlen nur im Verhältnisse von 50 Prozent Weizen-(Roggen-)mehl zu 50 Prozent Maismehl als zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Verwendung von Mehl zu Kochzwecken hat allerdings die Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 155, eine Verbesserung gebracht, da mit Ausnahme der Abgabe von Weizenkochmehl (70 Prozent Weizen- und 30 Prozent Gerstenmehl) im vermischten Zustande die Abgabe von Weizenbackmehl, Weizenkochmehl, Weizengleichmehl und